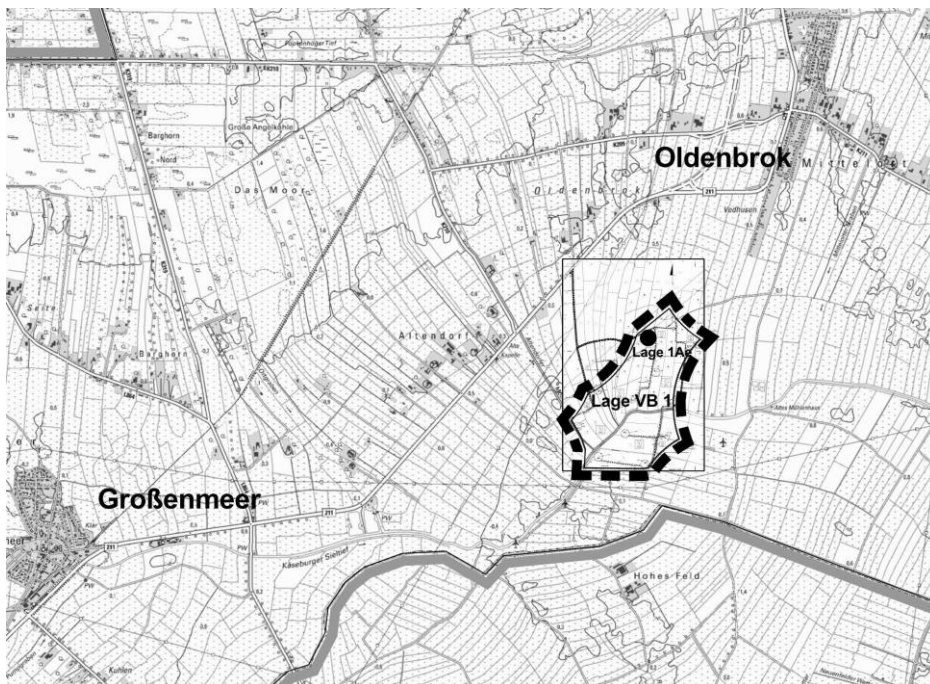


Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner 42. Sitzung am 13. Oktober 2021 die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der kartographisch dargestellte Geltungsbereich des der Aufhebung zu Grunde liegenden Bauleitplans ist aus dem nachstehend veröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Beschluss der Gemeinde (§ 10 Abs. 3 BauGB) zur Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der 1. Änderung, Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld mit Begründung und Umweltbericht kann im Rathaus der Gemeinde Ovelgönne, Bauamt, Rathausstr. 14, 26939 Ovelgönne, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der Satzung über die Aufhebung des Bauleitplans Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauBG hingewiesen. Hiernach werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ovelgönne unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ersatzansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ovelgönne, 22.10.2021

Christoph Hartz